



**Sitzung des Stadtrates am 25.09.2024**

**Antrag der Fraktion Volt / MitBürger zur Einführung von hybriden Sitzungen für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates**

**Vorlagen-Nummer: VIII/2024/00279**

**TOP: 10.6**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung hat sich bewusst dagegen entschieden, dem Stadtrat mit der Beschlussvorlage zur Neufassung der Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung (Vorlagen-Nr.: VIII/2024/00048) einen entsprechenden Vorschlag für eine Regelung zur Durchführung von hybriden Sitzungen zu unterbreiten. Zwar haben Stadtrat und Verwaltung während der COVID-19-Pandemie Erfahrungen mit digitalen Sitzungen sammeln können. Diese werden aber offensichtlich seitens der Verwaltung als weniger positiv eingeschätzt als durch die antragstellende Fraktion. So kam es immer wieder zu technischen Problemen bei an der digitalen Sitzung teilnehmenden Stadträtinnen und Stadträten, deren Ursache nicht eindeutig festgestellt werden konnten. Als Beispiel wird hier nur die als Videokonferenz durchgeführte Stadtratssitzung am 28.01.2021 genannt, bei der auch im Nachhinein gerichtlich nicht geklärt werden konnte, ob die technischen Schwierigkeiten bei den teilnehmenden Stadträten tatsächlich bestanden haben.

Eine rechtlich sichere Lösung für derartige Konstellationen vermag auch der Gesetzgeber mit der Regelung zur Durchführung von Hybridsitzungen (§ 56b KVG LSA) nicht zur Verfügung zu stellen. Zwar sollen technische Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses haben (§ 56b Abs. 1 S. 6 KVG LSA). Untersetzt wird dies durch den Auftrag an die Kommune *„...dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung der Mitglieder mittels Ton- und Bildübertragung und für eine digitale Teilnahme der Öffentlichkeit in öffentlichen Sitzungen an der Sitzung durchgehend bestehen und dass sich die im Sitzungsraum anwesenden und die durch zur Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können“* (§ 56b Abs. 2 S. 1 KVG LSA). Weiter müssen in öffentlichen Sitzungen *„... die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Ton und Bild wahrnehmbar sein“* (§ 56b Abs. 2 S. 2 KVG LSA). Nicht geregelt und auch nicht regelbar ist, wer wie feststellt, ob tatsächlich technische Störungen bestehen und in welchen Verantwortungsbereich die Störung fällt. Hier steht zu befürchten, dass sich erneut Rechtsstreitigkeiten mit offenem Ausgang und ungewissen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der in den Ausschusssitzungen gefassten Beschlüsse ergeben.

Vor diesem Hintergrund hat sich der die Kommunen vertretende Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) im Gesetzgebungsverfahren gegen die Durchführung von hybriden Sitzungen ausgesprochen.

Der Stadtrat ist zudem die Vertretung der Bevölkerung in den Kommunen. Es gelten die Grundsätze der repräsentativen Demokratie. Der persönliche Austausch mit den Einwohnerinnen und Einwohnern auf kommunaler Ebene, insbesondere im Rahmen der Fragestunden in den Sitzungen, ist ein wesentlicher Bestandteil einer gelebten Demokratie, insbesondere auch bei kritischen Themen. Eine mögliche persönliche Abwesenheit von Mitgliedern bei den Sitzungen könnte das Vertrauen in das demokratische Zusammenwirken nachhaltig schwächen, da dies als Desinteresse ausgelegt werden könnte. Insoweit wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass nach § 2 Abs. 5 S. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse Einwohnerfragen in den Ausschüssen auch an die Mitglieder des Stadtrates gerichtet werden können, die dann möglicherweise nicht präsent, sondern nur in Bild und Ton zugeschaltet sind.

Eine weitere nicht zu unterschätzende Herausforderung kommt im Fall der Einführung hybrider Sitzungen für die Sitzungsleitungen der beratenden Ausschüsse zu. Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse müssen dann nicht nur die im Sitzungsraum anwesenden Teilnehmenden (einschließlich der Öffentlichkeit) oder bei rein digitalen Sitzungen „nur“ den Bildschirm, sondern auch die nicht in Präsenz, sondern in Bild und Ton zugeschalteten Mitglieder im Blick haben und so die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gewährleisten.

Nach Auffassung der Verwaltung stellt die Hybridsitzung daher keinen gleichwertigen Ersatz für den persönlichen Austausch und Diskurs in einer Präsenzsitzung und deren Organisation bzw. Durchführung dar.

Oberbürgermeister